

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Referat VI a 3
Koordination der Sozialrechtssysteme
Herrn MinR Weber
53107 Bonn

Der Präsident



2017-03-31

A1-Bescheinigungen

Hier: akute Probleme im grenzüberschreitenden Busverkehr

Sehr geehrter Herr Weber,

wir wenden uns heute an Sie mit der dringenden Bitte um Unterstützung. Der Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer (bdo) ist der Spitzenverband der deutschen Busbranche und vertritt die Interessen der privaten klein- und mittelständischen Unternehmen aus dem Bereich Personennahverkehr, Bustouristik und Fernlinienbus gegenüber der Politik und Öffentlichkeit.

Im Bereich des europäischen Sozialversicherungsrechts gibt es eine Regelung, die bei den klein- und mittelständischen Busunternehmen derzeit höchste Verunsicherung hervorruft und in der Praxis zu einem unverhältnismäßigen und unnötigen zusätzlichen Bürokratieaufwand führt.

Für Personen, die ihre Erwerbstätigkeit zumindest teilweise in einem anderen Staat der Europäischen Union ausüben, gelten grundsätzlich die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit ihres Heimatstaates. Die Regeln zur Bestimmung des Mitgliedstaates, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, werden in den Artikeln 11 bis 16 der EU-Sozialversicherungs-Verordnung 883/2004/EG aufgeführt. Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sind in den Artikeln 14 bis 21 der Verordnung 987/2009/EG festgelegt. Abzugrenzen sind demnach Fälle der Entsendung (Artikel 12 VO Nr. 883/2004/EG) von Fällen, in denen eine Person gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten erwerbstätig ist (Artikel 13 VO Nr. 883/2004/EG).

Mehrere europäische Mitgliedstaaten führen derzeit Kontrollen bezüglich der A1-Bescheinigungen durch bzw. haben entsprechende Vorhaben angekündigt. Ganz akut ist die Situation in Frankreich: Die französischen Behörden haben angekündigt, ab 01.04.2017 derartige Kontrollen durchzuführen und fordern die Vorlage dieses Formulars von sämtlichen nach Frankreich einfahrenden Fahrern.

Uns ist bewusst, dass die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 bereits seit 2010 in allen europäischen Mitgliedstaaten rechtsverbindlich sind und dementsprechend die Mitführungspflicht einer A1-Bescheinigung in jedem EU-Mitgliedstaat, in dem einer Beschäftigung nachgegangen wird, verpflichtend ist.

Wie wir von den in unseren Landesverbänden organisierten Unternehmern erfahren haben, ist das Beantragen und das Ausstellen der A1-Bescheinigung durch die Krankenkassen in der täglichen Praxis allerdings ein großes Problem.

Der Bürokratieaufwand für Busunternehmen, deren Fahrer nahezu täglich oder wöchentlich zahlreiche Länder befahren, ist unverhältnismäßig hoch: Abhängig von der Häufigkeit der Fahrten in andere Länder muss die Ausstellung der A1-Bescheinigung bei unterschiedlichen Stellen (DVKA oder Krankenkasse) angefordert werden. Abzugrenzen sind demnach Fälle der Entsendung (Artikel 12 VO Nr. 883/2004/EG) von Fällen, in denen eine Person gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten erwerbstätig ist (Artikel 13 VO Nr. 883/2004/EG). Busfahrer sind in der Regel nicht „gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten erwerbstätig“. Zudem lässt sich in unserer Branche nicht im Vorhinein für einen längeren Zeitraum endgültig festlegen, ob die Fahrer die Anforderungen von mindestens einem Arbeitstag je Monat bzw. vier Tagen je Quartal Aufenthalt im jeweiligen Mitgliedstaat für eine Dauerbescheinigung erfüllen werden.

Grenzüberschreitende Busreisen unterliegen nur selten einer langfristigen und regelmäßigen Planung und auch die eingesetzten Fahrer bei einer Reise werden häufig spontan ausgewählt.

Die Beantragung einer A1-Bescheinigung für jede einzelne Auslandsfahrt ist bei Ausübung dieser Tätigkeit mit einem für kleine und mittelständische Unternehmen nicht darstellbaren administrativen Aufwand verbunden.

Uns erreichen zurzeit täglich hunderte Anrufe verzweifelter Busunternehmer, die mit der Ausstellung der A1-Bescheinigung Probleme haben.

Nach telefonischer Auskunft des GKV/DVKA liegt der Bearbeitungszeitraum für einen Antrag derzeit bei mindestens zwei Monaten nach Antragseingang. Die Bestätigung des Antragseingangs kann jedoch ebenfalls derzeit bis zu ca. fünf Wochen dauern.

Mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum 01. April 2017 in Frankreich bieten die französischen Behörden die Möglichkeit an, dass bei einer Kontrolle lediglich die Antragsbestätigung vorliegen muss, solange die A1-Bescheinigung innerhalb von zwei Monaten nachgereicht wird. Da der Bearbeitungszeitraum derzeit diese Frist bei Weitem überschreitet, muss für die Busunternehmer eine Lösung gefunden werden, um mögliche Sanktionen zu verhindern.

Grundsätzlich sind für die Busbranche die derzeitigen A1-Formulare nicht oder kaum anwendbar, weshalb aus Sicht des bdo dringend eine praktikablere Lösung gefunden werden muss. Wenn eine gänzliche Ausnahme von der Formularpflicht nicht möglich ist, so wäre zumindest ein praxistauglicheres Formular sowie praktikableres Verfahren zur Beantragung der A1-Bescheinigung zwingend erforderlich. Die Möglichkeit der Beantragung einer A1-Bescheinigung für mehrere Länder bzw. alle EU-Mitgliedstaaten ohne Mindestzahl an Arbeitstagen sowie für einen längeren Zeitraum (von mindestens einem halben Jahr) muss dringend geschaffen werden, ähnlich dem A1-Formular für Flug- oder Kabinenbesatzungsmitglieder. Sollte keine Änderung erfolgen, sind der administrative Aufwand sowie die Praktikabilität aufgrund der Beantragungs- und Bearbeitungszeiträume für klein- und mittelständische Busunternehmen nicht tragbar.

Die Mitführungspflicht der A1-Bescheinigung stellt unserer Ansicht nach eine unnötige zusätzliche Bürokratie dar. Dies ist umso unverständlicher vor dem Hintergrund, dass sowohl die Europäische Union als auch die Mitgliedstaaten zuletzt wiederholt erklärt haben, sich verstärkt dem Bürokratieabbau in ihren Einflussbereichen anzunehmen. Die Funktionsfähigkeit des europäischen Binnenmarktes wird durch derartige Vorgaben massiv beeinträchtigt, was die Bustouristik in Europa erheblich behindert.

Sehr geehrter Herr Weber, wir bitten Ihr Haus daher höflichst um Hilfe beim Auffinden einer unsere Mitgliedsunternehmen entlastenden Lösung.

Für Nachfragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. In der Hoffnung auf Ihre Unterstützung in dieser für unsere Branche essentiellen Angelegenheit verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Steinbrück
Präsident



RA Christiane Leonard
Hauptgeschäftsführerin